



3/SN-136/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 61 093/3-II/13/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Sofort! Durch Boten !

=====

TERMIN!

Betr.: Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985

ENTWURF	
Zl.	25 -GE/1985
Datum:	12. APR. 1985
Verteilt:	12. APR. 1985 / <i>Stromer</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Bauer

Parlament

1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985 zu übermitteln.

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sech

5. April 1985
Für den Bundesminister:
Dr. DANZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 GENERALDIREKTION
 FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 61 093/3-II/13/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Sofort! Durch Boten!

=====

TERMIN!

Betr.: Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985

An das

Bundesministerium für Justiz

in W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, unter Bezugnahme auf die do. Note vom 18.3.1985, Zl. 624 006/3-II 1/85, zum Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3:

Es darf vorerst auf Art. X der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 verwiesen werden, worin die in Aussicht genommene Änderung des Tilgungsgesetzes 1972, soweit sie die Beschränkung der Auskunftspflicht betrifft, weiter gefaßt ist, als die in § 3 des vorliegenden Amnestiegesetzes normierte Bestimmung. Weiters entbehrt die entsprechende Regelung im Amnestiegesetz 1985 einer der im Strafrechtsänderungsgesetz 1984 im § 6 Abs. 1 lit. c Tilgungsgesetz 1972 vorgesehenen ähnlichen Ausnahmebestimmung.

Durch die vorgesehene Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister würde insbesondere die in den waffenrechtlichen und sprengmittelrechtlichen Bestimmungen geforderte Überprüfung der Verlässlichkeit von Personen in einem Ausmaß eingeschränkt, die die Sicherheitsbehörde nicht mehr in die Lage versetzen würde, die Verlässlichkeit eines Antragstellers im Sinne des Waffengesetzes bzw. Schieß- und Sprengmittelgesetzes zweifelsfrei festzustellen.

./.

Gleichartige Bedenken müssen angemeldet werden, insoweit es der Sicherheitsbehörde obliegt, gemäß § 66 Abs. 2 KFG 1967 die Verkehrszulässigkeit einer Person zu überprüfen.

Darüberhinaus wird auf die vor Erteilung von sonstigen Berechtigungen (wie z.B. Gewerbeberechtigung) oder vor Verleihung der Staatsbürgerschaft obligaten Personsüberprüfungen verwiesen, welche durch die beabsichtigte Auskunftsbeschränkung zu subjektiv und objektiv unrichtigen Ergebnissen führen würden.

Es ist auch evident, daß mangelnde Kenntnis über ein allfälliges strafbares Vorverhalten von Verdächtigen (insbesondere von Gewohnheitstätern) zu Fehlbeurteilungen dieser Personen führen und daher die in Rede stehende Auskunftsbeschränkung bei der Klärung von Straftaten in erhöhtem Maße hinderlich sein würde.

Ferner bestehen gegen die beabsichtigte Beschränkung der Strafregisterauskunft auch aus dienstrechtlichen Gründen Bedenken:

Nach den Bestimmungen des BDG 1979 ist bei der Aufnahme in den Bundesdienst u.a. auch die persönliche Eignung des Bewerbers zu prüfen. Die in der obzitierten Norm vorgesehene Auskunftsbeschränkung würde dazu führen, daß den Dienstbehörden bestimmte Vorstrafen, die zu einer Ablehnung des Bewerbers führen würden, nicht zur Kenntnis gelangen.

Schließlich wären bei einem allfälligen Gesetzesbeschluß im Sinne des Entwurfes infolge des dort vorgesehenen außergewöhnlichen Umfanges der Amnestie die gemäß § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz 1972 erteilten Auskünfte für die Zivildienst(ober)kommission de facto wertlos. Dies deshalb, weil sich erfahrungsgemäß der größte Teil der Strafen, die über Jugendliche und Heranwachsende, also die potentiellen Antragsteller nach § 5 Abs. 1 ZDG, verhängt werden, in jenem Rahmen bewegt, der in Hinblick der Beschränkung der Auskunftspflicht unterliegen würde.

- 2 -

Auf die dem do. Ressort mit Note vom 28.3.1985, Zl. 403/16-EDVZ/85, gegen den in Rede stehenden § 3 des Gesetzesentwurfes bereits dargelegten programmtechnischen Bedenken der ho. EDV-Zentrale darf verwiesen werden.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. April 1985
Für den Bundesminister:
Dr. DANZINGER